

# BGer 8C 403/2009 vom 1. September 2009

Bundesgericht, 2009-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_403\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_403_2009)

FR: TF 8C 403/2009 du 1 septembre 2009

IT: TF 8C 403/2009 del 1 settembre 2009

## Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254; Urteil 8C\_218/2008 vom 20. März 2009 E. 1). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ) und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Dies ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde zu prüfen (in SVR 2008 ALV Nr. 12 S. 35 publ. E. 1.2 und 2.2 des Urteils BGE 133 V 640 [8C\_31/2007]).

### E. 2

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen über die für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung vorausgesetzte Mindestbeitragsdauer von zwölf Monaten ( Art. 8 Abs. 1 lit. e, Art. 13 Abs. 1 AVIG ) sowie die zweijährige Rahmenfrist für die Beitragszeit ( Art. 9 Abs. 1 und 3 AVIG ) und die Ermittlung der Beitragszeit ( Art. 11 Abs. 1 und 2 AVIV ; BGE 130 V 492 E. 2.2 S. 494) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### E. 3

Indem das kantonale Gericht nach rechtskonformer Würdigung der konkreten Umstände und mit überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), schloss, der Versicherte habe in der massgeblichen Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 3. März 2006 bis 2. März 2008 nicht während den erforderlichen zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt und er besitze folglich ab 3. März 2008 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, hat es weder Bundesrecht verletzt noch den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt (vgl. E. 1 hievor). Was der Beschwerdeführer hiegegen vorbringt, ist nicht stichhaltig. Die Vorinstanz hat eingehend und zutreffend dargelegt, dass mit Blick auf die einzig umstrittene Dauer des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitsvermittlungsfirma D. \_\_\_\_\_ nicht der abgeschlossene Rahmenarbeitsvertrag die rechtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses bestimmt, sondern vielmehr die individuellen Arbeitsverträge, mit denen der Einsatz des Versicherten bei den verschiedenen Kundenfirmen geregelt wird (vgl. Urteil C 349/99 vom

17. November 2000 E. 4c und BGE 121 V 167 E. 2c/bb S. 170; Brühwiler, Auswirkungen des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 [AVG] auf den temporären Arbeitsvertrag, in: SJZ 87/1991 S. 221 f.; Kreisschreiben ALE des SECO, Januar 2007, Rz. B160). Daran vermögen auch die Einwendungen in der Eingabe vom 23. August 2009 nichts zu ändern. Der Versicherte übte nach Beendigung der Hilfgärtner Tätigkeit beim Einsatzbetrieb S.\_\_\_\_\_ bei der Firma D.\_\_\_\_\_ keine weitere beitragspflichtige Beschäftigung gemäss Art. 13 Abs. 1 AVIG mehr aus, womit er auch keine weitere Beitragszeit erwarb. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ändert daran auch ein weiterhin bestehender Rahmenarbeitsvertrag nichts, oder dass er über den letzten Einsatz hinaus noch in Kontakt mit dem Arbeitsvermittlungsunternehmen stand. Damit hat es mit der vorinstanzlichen Feststellung sein Bewenden, dass mit der am 6. Juni 2007 erfolgten Mitteilung des Versicherten an den Einsatzbetrieb, er werde sich am 8. Juni 2007 einer Knieoperation unterziehen, der Einsatz infolge mündlicher Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit einer zweitägigen Kündigungsfrist am 8. Juni 2007 beendet war und der Beschwerdeführer demnach insgesamt keine zwölfmonatige Beitragsdauer vorweisen kann.

#### **E. 4**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels erledigt. Der unterliegende Versicherte trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.